

Kurz-Stellungnahme

**zum Entwurf eines Referentenentwurf des
Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz für einen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche
Vorgaben vom 30. April 2023**

5.05.2023

**Lobbyregisternummer:
R00802**

VDMA PS Kurz-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

VDMA Power Systems (im Nachfolgenden kurz VDMA) vertritt die Hersteller von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen, Motorenanlagen, thermischen Turbinen und Kraftwerken, von Windenergie-, Bioenergie- und Wasserkraftanlagen sowie von Brennstoffzellen.

Der deutsche Maschinen- und Anlagenbau ist Anbieter für neue und nachhaltige Energiesysteme. Als Industrieverband setzt sich der VDMA für die Stärkung und den Erhalt von Spitzentechnologien in Deutschland ein. Unter den Speichertechnologien kommt dabei den Pumpspeichern eine besondere Bedeutung zu.

Vorbemerkung

Durch die Einführung einer Speicherdefinition im EnWG wird die besondere Rolle der Speicher im Energiesystem anerkannt. Da es derzeit Unsicherheiten über die Auswirkungen der neuen Definition gibt, sollte der Gesetzentwurf genutzt werden, um Klarheit zu schaffen. Wir bitten deshalb den nachfolgenden Änderungsvorschlag zu übernehmen.

Änderungsvorschlag:

§ 20 Abs. 3 (neu)

„(3) Für die Netzentnahme von Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, ist insoweit kein Netzentgelt zu entrichten, als der Strom, der mit dem Stromspeicher in diesem Kalenderjahr erzeugt wird, in ein Netz eingespeist wird oder die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Stromspeicherverlust).“

Begründung:

Mit Inkrafttreten der neuen Speicherdefinition (§ 3 Nr. 15 d EnWG) zum 1. Juli wird die Erhebung von Netzentgelten für den Betrieb von Energiespeicheranlagen unzulässig. Die Stromspeicherung unterliegt als nunmehr selbständige Funktion neben Erzeugung und Verbrauch nicht mehr der Netzentgeltspflicht. Die folgt auch aus europarechtlichen Vorgaben, die eine Erhebung von Netzentgelten für die Netznutzung, die kein Letztverbrauch ist, nicht vorsieht. Im Zuge der vom Gesetzgeber selbst für erforderlich gehaltenen erforderlichen Folgeanpassung an die neue Definition von Energiespeicheranlagen ist allerdings eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, die die Speicher ausdrücklich von der Netzentgeltspflicht ausnimmt.

Der Erhalt und der Ausbau von Speicherkapazitäten im deutschen Stromsystem dient der Systemstabilität und der Versorgungssicherheit.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Gerd Krieger

Stellv. Geschäftsführer

VDMA Power Systems

Tel.: +49 172 670 4124

Email: gerd.krieger@vdma.org